

Ordnung über den Satzungsausschuss, Version vom 07.09.2026

1 Grundlagen

(1) Die Satzungsausschuss-Ordnung beinhaltet Festlegungen und Empfehlungen für den Vorstand zur Abwicklung von Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen. Der Satzungsausschuss soll den Vorstand in seiner Arbeit entlasten.

(2) Grundsatz der Arbeit des Satzungsausschusses ist die Laufendhaltung und Weiterentwicklung der Satzung, die Abwendung von Schäden für den Verein sowie die Aufrechterhaltung des inneren Zusammenhalts des Vereins.

2 Begriffe

Satzungsänderung – der Begriff Satzungsänderung umfasst sowohl Teiländerungen zum Satzungstext als auch Satzungsneufassungen in Gänze.

3 Aufgaben des Satzungsausschusses

Der Satzungsausschuss ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Textformulierungen und Einarbeitungen von gesetzlichen Vorgaben in den Satzungstext,
- Zusammenstellen der Anträge auf Satzungsänderungen,
- Kontrolle der Termineinhaltung für die Antragsstellung,
- Inhaltliche und redaktionelle Bewertung der Anträge mit einer Entscheidungsempfehlung an den Vorstand einschl. Abteilungsleiter,
- Textliche Einarbeitung in den Satzungstext bei Annahme des Antrages,
- Rücksprachen mit den Antragstellern bei erforderlichen Veränderungen des Antragstextes,
- Schriftliche Voranfragen zur vorgesehenen Satzungsänderung beim Amtsgericht, beim Finanzamt usw.
- Veröffentlichung der zur Abstimmungzubringenden Version der Satzungsänderung auf der online-Einladung zur MV,
- Zusammenstellung der Unterlagen für die notarielle Einreichung der Satzungsänderung einschl. der internen Archivierung.

4 Abläufe

(1) Jedes volljährige Mitglied des Vereins kann im Satzungsausschuss mitarbeiten. Die Mitglieder des Satzungsausschusses werden für eine aktuelle Satzungsänderung in der Vorstandssitzung bestimmt. Sobald der Vorstand den Satzungsausschuss benannt hat, benennt dieser einen Ansprechpartner für eingehende Antragsstellungen. Den Abteilungen wird die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners mitgeteilt.

(2) Die Mitglieder des Satzungsausschusses können beim Vorstand einen personellen Wechsel im Satzungsausschuss beantragen, sofern das benannte Mitglied inaktiv bleibt.

(3) Der Satzungsausschuss kann sich online oder vor Ort abstimmen. Meinungen, Vorschläge und Empfehlungen des Satzungsausschusses werden dem Vorstand per Mail zugestellt.

(4) Sofern das Amtsgericht oder sonstige Institutionen nach Vorlage der Satzungsänderung Auflagen erteilen, schlägt der Satzungsausschuss dem Vorstand weitere Abläufe vor.

(5) Die Arbeit des Satzungsausschusses endet mit dem Erhalt des Schreibens vom Amtsgerichtes Charlottenburg über die Eintragung der neuen Satzung und mit der Veröffentlichung des Textes der neuen Satzung auf der vorgesehenen Internetseite des Vereins.

(6) Die Verteilung der aktuellen Satzung an weitere Institutionen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (z.B. an das Finanzamt, Sportamt, LSB). Änderungen des Satzungstextes nach Auflagen durch diese Institutionen werden durch den Vorstand gemäß Satzung § 14.5 Ziffer 3 erledigt.

5 Bewertung von Anträgen für Satzungsänderungen

Die Fristen für die Antragstellung von Satzungsänderungen regelt § 9 Ziffer 10 der Satzung.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann an die antragstellende Abteilung oder an den Antragsteller durch den Satzungsausschuss nach Zustimmung durch den Vorstand zurückgegeben werden, wenn der Antragstext

- gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und/oder Europäisches Recht verstößt,
- gegen Gesetzmäßigkeiten wie z.B. die Abgabenordnung, die Vertretungsberechtigung, Liquidation, Datenschutzordnung, Jugendschutzgesetz usw. verstößt,

- wenn die Gemeinnützigkeit und/oder die Förderungswürdigkeit des Vereins gefährdet sind,
- gegen vereinsprägende Festlegungen der aktuellen Satzung verstößt,
- im Widerspruch zu anderen Textteilen der aktuellen Satzung steht und diese durch den Antragsteller unberücksichtigt geblieben sind,
- gegen erlassene Ordnungen des Vereins verstößt (wie z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung usw.),
- die Gesamtstruktur des Vereins in Frage stellt,
- die Gleichberechtigung der Abteilungen einschränkt,
- es zu Bevorteilungen kommen kann.

Nach der Rückgabe eines Antrages an den Antragsteller ist dieser berechtigt, den Antragstext einmalig neu zu formulieren. Es wird empfohlen, die Neuformulierung unter Mitwirkung des Satzungsausschusses durchzuführen. Der neu formulierte Text ist durch den Antragsteller beim Vorstand einzureichen.

6 Zulassung der Anträge auf Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung (MV)

Der Vorstand ist berechtigt, Empfehlungen des Satzungsausschusses in der Vorstandssitzung zur Abstimmung zu bringen. Diese Abstimmungen können auch online im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Dem Satzungsausschuss ist dabei das Recht einzuräumen, seine Empfehlungen nochmals zu begründen.

Der Antrag auf Satzungsänderung wird der MV als Gesamtdokument vorgelegt, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes einer Vorlage in der MV zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sofern ein Mitglied des Satzungsausschusses dem Vorstand angehört, ist dieses Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.

Sofern die Vorstandssitzung einen Antrag als vereinsprägend einstuft, kann sie beschließen, diesen Antrag in Einzelabstimmung auf der MV bestätigen zu lassen. Die Vorstandssitzung legt fest, welche Art der Abstimmung die Versammlungsleitung der MV vorschlägt.

7 Zurückweisung von Anträgen auf Satzungsänderung zur MV

Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Satzungsänderung per Abstimmung in der Vorstandssitzung zurückzuweisen, wenn trotz Neuformulierung des Antrages, eine Vorlage durch den Satzungsausschuss begründet nicht befürwortet wird. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Die MV ist über erfolgte Ablehnungen von Anträgen zu Satzungsänderungen zu informieren.

8 Nachweisführung

Die Entscheidungen des Vorstandes zu Satzungsänderungsanträgen sind im Vorstandsprotokoll zu erfassen. Für den Nachweis der Empfehlungen des Satzungsausschusses ist der E-Mail-Verkehr mit den Empfehlungen für den Vorstand ausreichend.

9 Zuständigkeit und Gültigkeit

Diese Ordnung wurde in der obigen aktuellen Version durch den Vorstand im Umlaufverfahren nach Satzung § 17 Ziffer 6 zum 07.09.2026 beschlossen. Sie kann auf der Ebene des Vorstandes geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Berlin Altglienicke, 07.09.2026
Der Vorstand